

Festsetzung der Wochenmärkte nach Gegenstand, Zeit, Öffnungszeit und Platz

Gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) m.W.v. 24.10.2017 bzw. 01.08.2018 wird hiermit Folgendes festgesetzt:

1. Wochenmärkte werden auf den nachfolgenden Plätzen und zu den angegebenen Zeiten und Öffnungszeiten abgehalten:
 - a. Alt-Erkrath: Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Gelände der Fußgängerzone Bavierstraße;
 - b. Hochdahl: Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr auf dem Gelände des Hochdahler Marktes;
 - c. Unterfeldhaus: Mittwoch von 8.00 - 13.00 Uhr auf dem Neuenhausplatz in der Fußgängerzone des Innenhofes.
2. Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen oder hier ortsüblichen kirchlichen Feiertag, findet der Markt an dem vorhergehenden Tag statt. Ist auch dieser ein gesetzlicher Feiertag oder ortsüblicher kirchlicher Feiertag, so fällt der Markt ganz aus.
3. Fällt der Markt auf einen 24. oder 31. Dezember, schließt der Markt um 12.00 Uhr.
4. In besonderen Fällen kann der Bürgermeister den Markttort, den Markttag und die Marktzeiten abweichend festsetzen. Ausnahmen werden rechtzeitig in der örtlichen Presse bekannt gegeben. Ein Rechtsanspruch auf das Abhalten des Wochenmarktes besteht nicht.
5. Gegenstand der Wochenmärkte sind die in § 67 Abs. 1 GewO zugelassenen Waren und die in der Verordnung über die Erweiterung des Warensortiments auf den Wochenmärkten in Erkrath vom 22.06.2006 in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Warenarten.
6. Die Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erkrath, den 11.10.2018

Stadt Erkrath
Der Bürgermeister

gez.

Schultz